



An das
Büro des Stadtverordnetenvorstehers
Marktplatz 4

65428 Rüsselsheim



WsR-Fraktion
Marktplatz 4

65428 Rüsselsheim

Rüsselsheim, den 13.03.2024

Anfrage nach §22 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Rüsselsheim

Fällung von vier Bäumen

Auf dem Gelände des Mehrfamilienhauses Moritz-von-Schwindt-Straße 27 wurden kürzlich vier Bäume gefällt (siehe Bild Anlage 1).

Der Magistrat möge hierzu folgende Fragen beantworten:

1. Was war der Grund für die Fällung?
2. Wer hat die Fällung angeordnet?
3. Durch welches Unternehmen wurde die Fällung durchgeführt?
4. Verstieß die Fällung gegen die Satzung zum Schutz der Baum- und Grünbestände der Stadt Rüsselsheim (Anlage 2)
5. Wurde vor der Fällung ein Gutachten über den Zustand der Bäume erstellt? Sollte dies der Fall sein, ist eine vollständige Kopie des Gutachtens der Antwort auf diese Anfrage beizufügen.

Mit besten Grüßen aus Rüsselsheim

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Waldner'. The signature is fluid and cursive.



Anlage 1:



Satzung zum Schutz der Baum- und Grünbestände der Stadt Rüsselsheim

Aufgrund der §§ 5,51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142), der §§ 1 bis 5a und 9 des Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54) und des § 26 des Hessischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (HENatG) in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2005 (GVBl. I S. 769) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim in ihrer Sitzung am 06.07.2006 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ziele und Zwecke

Diese Satzung bezweckt den Schutz und den Erhalt der Baum- und Grünbestände, weil der Charakter der Gebiete oder Bestände im Sinne des § 2 wegen

- ihrer Schönheit, natürlichen Eigenart oder Seltenheit,
- ihrer Bedeutung für die Belebung, Gliederung und Pflege des Stadtbildes,
- ihrer Bedeutung für die Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas,
- ihrer Bedeutung für die Luftreinhaltung,
- ihrer Bedeutung für den Lärmschutz,
- ihrer Bedeutung als Ruhe- und Erholungsraum für die Bürgerinnen und Bürger,
- ihrer Bedeutung als Lebensraum für die heimische Tierwelt

besonderen Schutz erfordert.

Durch diese Satzung werden die natürlichen Lebensgrundlagen und die Lebensqualität für die Einwohner der Stadt Rüsselsheim erhalten und nachhaltig gesichert.

§ 2

Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die folgenden, in der anliegenden Geltungsbereichskarte dargestellten Flächen im baurechtlichen Innenbereich:

- a) Innenstadt und Ramsee
- b) Berliner Viertel
- c) Eichgrund, Rübgrund und Kolonie
- d) Horlache
- e) Haßloch Nord
- f) Alt - Haßloch
- g) Dicker Busch I und II

Satzung zum Schutz der Baum- und Grünbestände der Stadt Rüsselsheim

- h) Friedrich-Ebert- Siedlung und Böllenseesiedlung
- i) Stadtteil Bauschheim
- j) Stadtteil Königstädten

Die Geltungsbereichskarte im Maßstab 1:22.000 ist Bestandteil der Satzung.

- (2) Der sachliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst folgende Schutzgegenstände:
- a) Laubbäume ab einem Stammumfang von 0,80 m, gemessen in 1 m Höhe und
 - b) mehrstämmige Laubbäume, wenn die Summe der einzelnen Stammumfänge 0,80 m, gemessen in 1 m Höhe, überschreitet. Liegt der Kronenansatz niedriger als 1 m, so ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz ausschlaggebend.
 - c) Nadelbäume ab einem Stammumfang von 1,20 m, gemessen in 1 m Höhe.
 - d) Laubgehölzbestände, insbesondere Hecken, flächenhafte Gebüsche und flächenhafte Baumbestände ab einer bewachsenen Fläche von 50 m².

§ 3

Genehmigungspflicht

- (1) Die Beseitigung von Baum- und Grünbeständen gem. § 2 bedarf der Genehmigung der Stadt Rüsselsheim. Gleiches gilt für Handlungen oder Maßnahmen, mit denen auf Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich von Grünbeständen derart eingewirkt wird, dass ihre Lebensfähigkeit beeinträchtigt wird.
- (2) Handlungen oder Maßnahmen im Sinne des Absatz 1, Satz 2 sind insbesondere
- Einwirkungen, die über das Maß eines fachgerechten Auslichtungs- und Verjüngungsschnittes hinausgehen und zu einem erheblichen Verlust an Kronenvolumen oder Wurzelmasse führen und so die Lebensfähigkeit oder Standfestigkeit so weit einschränken, dass ein vorzeitiges Absterben zu erwarten ist,
 - erhebliche Beschädigungen des Stammes oder der Rinde,
 - die Anwendung oder das Zuführen pflanzenschädlicher Stoffe (wie z.B. Öle, Säuren, Laugen, Unkrautvernichtungsmittel u.ä.),
 - jede Art von Verdichtungen des Bodens im Wurzelbereich (mind. unter der Kronentraufe), beispielsweise Befestigung der Bodenoberfläche mit einer luft- oder wasserundurchlässigen Decke,
 - Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen im Wurzelbereich, sowie

Satzung zum Schutz der Baum- und Grünbestände der Stadt Rüsselsheim

- Handlungen entgegen den einschlägigen Regeln der Technik zum Schutz von Gehölzen (DIN 18920 / RAS LP 4).
- (3) Die Genehmigungspflicht des Abs. 1 gilt nicht für
 - a) Baum- und Grünbestände in Gärtnereien, Baumschulen und planungsrechtlich gesicherten Kleingartenanlagen
 - b) Baum- und Grünbestände in öffentlichen Grünanlagen, städtischen Liegenschaften, auf Friedhöfen sowie öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen. Der Schutz dieser Baum- und Grünbestände wird nach Maßgabe einer städtischen Dienstanweisung im Sinne dieser Satzung geregelt.
 - c) Waldflächen im Sinne des Hessischen Forstgesetzes
 - d) Obstbäume, mit Ausnahme von Walnussbäumen, Esskastanien und Speierlingen
 - e) Schutzgegenstände im Sinne des § 11 HENatG, wie z.B. geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale u.a. Diese werden nach den Vorschriften des HENatG behandelt.
- (4) Weitergehende Schutzvorschriften, insbesondere solche des Naturschutzrechtes (z.B. Artenschutz / Schutz der Lebensstätten für die Tierwelt) bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.
- (5) Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.
- (6) Die Genehmigung ist bei der Stadt Rüsselsheim schriftlich zu beantragen und zu begründen. Pro Grundstück ist jeweils ein Antrag zu stellen. Dem Antrag sind die für die Prüfung der Genehmigung erforderlichen Unterlagen beizufügen. In dem Antrag ist mindestens die Art des Baum- und Grünbestandes zu beschreiben und die Lage des Grünbestandes darzustellen (Skizze). Die Stadt Rüsselsheim kann einzelne Unterlagen nachfordern, soweit dies zur Beurteilung erforderlich ist.
- (7) Über den Antrag auf Genehmigung ist schriftlich zu entscheiden. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die Genehmigung ist kostenpflichtig und ergeht unbeschadet der Rechte Dritter.
- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn die Maßnahme nicht innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Bekanntgabe durchgeführt wurde.
- (9) In der Vogelbrutzeit vom 15. März bis 31. August sind Fäll- und Rodungsarbeiten, sowie Schnittmaßnahmen, die über einen normalen Pflegeschnitt hinausgehen, in der Regel nicht genehmigungsfähig mit Ausnahme der Vorgaben unter Absatz 10.
- (10) Geht von Baum- und Grünbeständen eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung aus, so sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ohne

Satzung zum Schutz der Baum- und Grünbestände der Stadt Rüsselsheim

vorherige Genehmigung zulässig.

Die Maßnahme ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen und in geeigneter Form nachzuweisen.

Die Genehmigungsbehörde kann nachträglich Auflagen, insbesondere die Vornahme von Ersatzpflanzungen in bestimmter Art, Anzahl und Größe oder, wenn Ersatzpflanzungen nicht möglich sind, Ausgleichszahlungen nach Maßgabe des § 6 festsetzen.

§ 4

Voraussetzungen der Genehmigungsversagung

- (1) Die Genehmigung zur Beseitigung von Baum- und Grünbeständen ist zu versagen, wenn die Beseitigung den Zielen und Zwecken dieser Satzung zuwiderläuft.
- (2) Die Beseitigung läuft den Zielen und Zwecken nach § 1 dieser Satzung zuwider, wenn:
 - a) die Schönheit und das Erscheinungsbild des geschützten Gebietes oder des geschützten Baum- und Grünbestandes beeinträchtigt werden kann,
 - b) die natürliche Eigenart des betroffenen Baum- und Grünbestandes eine vom typischen Erscheinungsbild seiner Art abweichende Ausformung (z.B. Formgehölze) aufweist und gerade diese Besonderheit erhalten werden soll,
 - c) der betroffene Baum- und Grünbestand nur in geringer Zahl vorhanden bzw. selten ist,
 - d) der betroffene Baum- und Grünbestand zur Belebung, Gliederung und Pflege des Stadtbildes von Bedeutung ist,
 - e) der betroffene Baum- und Grünbestand als Schattenspender oder als Erzeuger von Sauerstoff und Luftfeuchtigkeit oder auf andere Weise für die Aufrechterhaltung gesunder kleinklimatischer Verhältnisse von Bedeutung ist,
 - f) der betroffene Baum - und Grünbestand der Luftreinhaltung bzw. der Luft- und Staubfilterung dient,
 - g) der betroffene Baum - und Grünbestand wichtige Lärmschutzfunktionen erfüllt,
 - h) der betroffene Baum- und Grünbestand als Ruhe- und Erholungsraum für die Bürgerinnen und Bürger dient,
 - i) der betroffene Baum- und Grünbestand der heimischen Tierwelt einen Lebensraum bietet.

Satzung zum Schutz der Baum- und Grünbestände der Stadt Rüsselsheim

- (3) Abweichend von Abs. 1 und 2 kann die Genehmigung erteilt werden, wenn die Beseitigung wegen besonderer Umstände des Einzelfalls geboten ist. Besondere Umstände liegen vor, wenn
- a) der Baum- und Grünbestand wegen seines Standortes oder seines Zustandes eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung darstellt,
 - b) die Erhaltung des Baum- und Grünbestandes die zulässige bauliche Nutzung eines Grundstückes unzumutbar erschwert,
 - c) die Beseitigung des Baum- und Grünbestandes im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich ist,
 - d) die Erhaltung des Baum- und Grünbestandes für die Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstückes oder die Nachbarn zu unzumutbaren Nachteilen, Belästigungen oder Schäden führen würde und auf andere Weise als durch seine Beseitigung keine Abhilfe geschaffen werden kann,
 - e) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder einer rechtskräftigen Entscheidung zur Beseitigung berechtigt oder verpflichtet ist oder
 - f) der Baum- und Grünbestand krank ist und eine langfristige Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.

§ 5

Ersatzpflanzungen

- (1) Wird eine Genehmigung zur Beseitigung von Baum- und Grünbeständen erteilt, so hat der Antragsteller den Verlust auf seine Kosten durch Anlage neuer Baum- oder Grünbestände auszugleichen (Ersatzpflanzung).
- (2) Als Ersatz sind am Standort oder in unmittelbarer Nähe des beseitigten Baum- und Grünbestandes gleichartige Pflanzungen vorzunehmen, deren zeitnahe Durchführung wirtschaftlich und rechtlich (z.B. Nachbarrecht) gesichert sind und die einen Ersatz des beseitigten Baum- und Grünbestandes darstellen. In der Regel sind hierfür heimische und standortgerechte Laubbäume und Laubgehölze zu verwenden.
- (3) Als Ersatzpflanzung für beseitigte Bäume sind neue Bäume, in Ausnahmefällen Laubsträucher zu pflanzen, zu erhalten und zu pflegen.
Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des zu ersetzenden Baumes. Beträgt dessen Stammumfang gemessen in 1 m Höhe bis zu 150 cm, so ist als Ersatz ein Baum, in der Regel ein heimischer Laubbaum mit einem Mindestumfang von 16 cm zu pflanzen. Beträgt der Umfang des beseitigten Baumes mehr als 150 cm, so ist für jeden angefangenen Meter Stammumfang ein zusätzlicher Baum mit vorbezeichneten

Satzung zum Schutz der Baum- und Grünbestände der Stadt Rüsselsheim

Eigenschaften zu pflanzen.

In besonders zu begründenden Fällen können als Ersatzpflanzung pro beseitigten Baum auf Antrag

- ein Hochstammobstbaum
- mindestens 3 heimische, freiwachsende Laubgehölze
(2 x verpflanzt, 60-100 cm hoch) zugelassen werden

Als Ersatzpflanzung für beseitigte Laubgehölzbestände ist pro m² ein heimisches, freiwachsendes Laubgehölz (2x verpflanzt, 60-100 cm hoch) oder alternativ je 25 m² beseitigter Laubgehölzbestände ein heimischer Laubbaum mit einem Mindestumfang von 16 cm zu pflanzen, zu erhalten und zu pflegen.

- (4) Soweit Ersatzpflanzungen am Standort des beseitigten Grünbestandes oder dessen unmittelbarer Nähe nicht möglich oder unzumutbar sind, kann eine Ersatzpflanzung an anderer Stelle innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung zugelassen werden.
- (5) Ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen auf dem eigenen Grundstück nicht oder nicht vollständig möglich, so kann die Ersatzpflanzung auf städtischen Ausweichliegenschaften nach Rücksprache mit der Stadtverwaltung durchgeführt werden. Ersatzpflanzungen auf öffentlichen Flächen werden grundsätzlich durch die Stadt Rüsselsheim durchgeführt. Die Kosten trägt der zum Einsatz Verpflichtete. Die Stadt Rüsselsheim kann verlangen, dass ihr die voraussichtlichen Kosten vorab gezahlt werden.
- (6) Die Ersatzpflanzungen sind der Genehmigungsbehörde innerhalb eines Jahres nach Zustellung des Bescheides nachzuweisen (durch Foto oder Kaufbeleg).
- (7) Die Ersatzpflanzungen sind durch ausreichende und dauerhafte Pflegemaßnahmen zu sichern. Für nicht angewachsene Gehölze sind die Ersatzpflanzungen zu wiederholen.

§ 6

Ausgleichszahlung

- (1) Kann eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden, oder würde dies zu einer unzumutbaren Härte führen, hat der Antragsteller vor Beseitigung des Baum- und Grünbestandes ersatzweise eine Ausgleichszahlung an die Stadt zu leisten, die diese für Ausgleichsmaßnahmen an anderer Stelle verwendet.

Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem durchschnittlichen Bruttoerwerbspreis der Bäume oder Sträucher, mit denen ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste, zzgl. einer Kostenpauschale von 30 % für die Pflanzung und weiteren 30 % für die Anwuchspflege, bezogen auf den Bruttoerwerbspreis.

Satzung zum Schutz der Baum- und Grünbestände der Stadt Rüsselsheim

- (3) Von den Regelungen der §§ 5 und 6 kann in ganz besonders begründeten Einzelfällen befreit werden.

§ 7

Sonderregelungen

Wer geschützte Baum- und Grünbestände ohne Genehmigung beseitigt oder schädigt, ist verpflichtet, im Sinne der §§ 5 oder 6 Ersatz zu leisten.

Der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte ist auch verpflichtet, im Sinne der §§ 5 oder 6 Ersatz zu leisten, wenn ein Dritter die Handlung vorgenommen hat und dies mit Billigung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten geschehen ist oder wenn der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte einen Schadensersatz von Dritten erlangen könnte.

§ 8

Verwaltungsgebühr

Für die Bearbeitung eines Antrags auf Beseitigung eines Baumes und/oder eines Grünbestandes nach § 3 wird eine Gebühr von 30,00 € erhoben. Für jeden weiteren Baum oder Grünbestand wird eine Gebühr von 10,00 € erhoben.

Die maximale Gebührenhöhe wird auf 150,00 € festgesetzt.

Gebührenpflichtig ist der Antragsteller. Die Gebühr entsteht mit dem Eingang des Antrags bei der Stadt Rüsselsheim. Sie wird fällig mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 3 Abs. 1 ohne Genehmigung geschützte Baum- und Grünbestände beseitigt oder
 - b) so schädigt, dass ihre Lebensfähigkeit beeinträchtigt wird,

Satzung zum Schutz der Baum- und Grünbestände der Stadt Rüsselsheim

- c) entgegen § 3 Abs. 6 einen Antrag unterlässt,
- d) einer Nebenbestimmung oder vollziehbaren Anordnung, die aufgrund des § 5 oder § 6 dieser Satzung erlassen wurde, nicht oder nicht fristgerecht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 € geahndet werden.

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)¹ findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

¹ OWiG in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Justizkommunikationsgesetz - JKomG vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837)

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die Untere Naturschutzbehörde.

Neben der Unteren Naturschutzbehörde ist die örtliche Ordnungsbehörde zuständig für die Verfolgung geringfügiger Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 einschließlich der Befugnis nach § 56 OWiG.

Danach kann die örtliche Ordnungsbehörde den Betroffenen verwarnen und ein Verwarnungsgeld von 5 bis 35 Euro erheben oder eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld erteilen.

§ 10

Betretungsrecht

Den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen ist der Zutritt zu einem Grundstück, mit Ausnahme der Wohnung, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu gestatten. Sie haben sich auf Verlangen auszuweisen. Der Betroffene soll vorher benachrichtigt werden.

Satzung zum Schutz der Baum- und Grünbestände der Stadt Rüsselsheim

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die Baumschutzsatzung der Stadt Rüsselsheim vom 23.12.1986 außer Kraft.

Rüsselsheim, den 09.08.2006

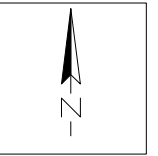
Der Magistrat der
Stadt Rüsselsheim

gez. Gieltowski
Oberbürgermeister

Anlage: Geltungsbereichskarte M 1 : 22 000 (Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung)

Stadt Rüsselsheim

Übersichtskarte-
zum Schutz der Baum-
und Grünbestände



□ Geltungsbereiche :

- A Innenstadt und Ramsee
- B Berliner Viertel
- C Eichgrund, Rübgrund und Kolonie
- D Horlache
- E Haßloch-Nord
- F Alt-Haßloch
- G Dicker Busch I und II
- H Friedrich-Ebert-Siedlung und Böllenseesiedlung
- I Stadtteil Bauschheim
- J Stadtteil Königstädten

